



Entsprechenserklärung nach § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass die Deutsche Beteiligungs AG den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 21. Mai 2003 grundsätzlich entspricht und im vergangenen Geschäftsjahr 2003/04 entsprochen hat.

Zu den Abweichungen:

- In der D & O-Versicherung für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats ist und war kein Selbstbehalt vorgesehen (Punkt 3.8 des Kodex). Ein Standard über Höhe und Ausgestaltung eines Selbstbehalts hat sich nach wie vor noch nicht entwickelt. Sobald wir eine entsprechende Tendenz erkennen können werden wir diese Frage wieder aufgreifen.
- Bisher sind wir der Empfehlung nicht gefolgt, die Bezüge der Vorstandsmitglieder individualisiert zu veröffentlichen (Punkt 4.2.4 des Kodex). Wir werden diese Praxis ändern und die Bezüge für das Geschäftsjahr 2003/04 individualisiert im Geschäftsbericht für das Jahr 2003/04 ausweisen.
- Der Empfehlung, bei der Vergütung die Mitgliedschaft einzelner Aufsichtsratsmitglieder in Ausschüssen zu berücksichtigen (Punkt 5.4.5, Absatz 1 des Kodex) folgen wir seit Beginn des Geschäftsjahres 2003/04; die Hauptversammlung des Jahres 2004 hat eine neue Vergütungsordnung für den Aufsichtsrat verabschiedet, die dies ermöglicht. Wir werden die Bezüge der Mitglieder des Aufsichtsrats ebenfalls im Geschäftsbericht für das Jahr 2003/04 individualisiert veröffentlichen.
- Nicht mehr folgen werden wir der Empfehlung, dass die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats einen erfolgsbezogenen Bestandteil haben soll (Punkt 5.4.5, Absatz 2 des Kodex). Die bisherige, bis 31. Oktober 2003 gültige Regelung wurde den sich ständig verschärfenden Anforderungen an die Tätigkeit des Aufsichtsrats und der damit stetig zunehmenden Beanspruchung seiner Mitglieder nicht mehr gerecht. Da die Anforderungen an den Aufsichtsrat gleich bleibend hoch sind, unabhängig davon, ob das Unternehmensergebnis gut oder schlecht ist, sieht die durch die

Hauptversammlung 2004 gebilligte Vergütungsordnung keinen erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteil vor.

- Wir bilanzieren bisher nach den Regeln des deutschen Handelsgesetzbuches und stellen keinen Konzernabschluss unter Beachtung internationaler Rechnungslegungsgrundsätze auf (Punkt 7.1.1 des Kodex); wir werden dies jedoch erstmals für dieses Geschäftsjahr tun, das am 1. November 2004 begonnen hat.
- Den Zwischenbericht zum 31. Januar 2004 haben wir nicht 45 Tage nach Ende des Berichtszeitraumes veröffentlicht, wie es der Kodex empfiehlt (Punkt 7.1.2 des Kodex), sondern am 47. Tag, dem Tag unserer Hauptversammlung. Der Finanzkalender für das Jahr 2005 sieht vor, dass alle drei Zwischenberichte innerhalb der vorgesehenen Frist veröffentlicht werden.
- Nur eingeschränkt folgen werden wir der Empfehlung, in einer Liste jener Drittunternehmen, an denen die Deutsche Beteiligungs AG Anteile von „nicht untergeordneter Bedeutung“ hält (Punkt 7.1.4 des Kodex), auch Angaben zur Höhe des Eigenkapitals und des Ergebnisses des letzten Geschäftsjahres zu machen. Häufig sind wir bereits aus den Vereinbarungen mit unseren Vertragspartnern zur Vertraulichkeit verpflichtet. Vor allem kann die Publizität der verlangten Informationen in Einzelfällen unseren Beteiligungen schaden.

Den Anregungen wollen wir ganz überwiegend folgen, so wie wir dies auch in der Vergangenheit getan haben. Zu der Ausnahme:

- Es hat sich bewährt, sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates an einem Termin zu wählen. Dies dient der Kontinuität der Arbeit der Aufsichtsratsmitglieder. Der Anregung, an unterschiedlichen Terminen zu wählen (Punkt 5.4.4 des Kodex), folgen wir daher weiterhin nicht.

Frankfurt am Main, 15. November 2004